

Daniel STAUDIGL, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Wien

„aus dem Sternenhimmel hat es sein Modell geholt“*

Zu den Anfängen des Artenschutzrechts in Österreich

The Beginnings of the Legal Protection of Species in Austria

*This paper deals with the development of regulations concerning the protection of species in Austria in the 19th and 20th centuries. It focusses on those laws which do not have an ulterior motive but protect the species only for the sake of conserving them. The first examples are specialized laws which protected only the Edelweiss (*Leontopodium nivale*), the first of them enacted in Salzburg. The paper illustrates how these regulations became broader over time, including at first a few other plant species, later birds, moles, insects etc., and shows various examples of the legal and political discussions which were either produced by these changes or produced them. It also discusses some of Adolf Merkl's contributions, in democratic as well as fascist times.*

Keywords: *Alps – avifauna – biodiversity – Edelweiss – Adolf MERKL – mole – nature conservation – protection of flora – species protection*

„Wir sind der Albtraum aller Betonierer“ titelte vor einiger Zeit ein in den Wiener U-Bahnen verteiltes, mehrseitiges Flugblatt; der darin kolportierte Inhalt nannte einige Arten geschützter Tiere wie Ziesel, Wachtelkönig und Würfelnatte, die an bestimmten Standorten konkrete Bauvorhaben verhinderten.¹ Dieses Beispiel ist durchaus repräsentativ für die Diskussion zum Thema rechtlicher Schutz heimischer (Tier-) Arten; sie wurde beinahe ausschließlich zu Anlässen geführt, wo diese konkreten wirtschaftlichen Vorhaben entgegenstehen. Das heutige österreichische Artenschutzrecht ist wie auch das anderer europäischer Länder² stark europarechtlich, primär durch die sogenannte FFH-

Richtlinie³ und die sogenannte Vogelschutzrichtlinie,⁴ determiniert.⁵ Zu Beginn seiner relativ kurzen Geschichte stand jedoch in völlig anderer Konstellation gleichfalls ein Widerstreit der Interessen von Gewerbetreibenden und Artenschutz.

Die ältesten Bestimmungen zum Artenschutz finden sich im Jagd- und Fischereirecht, als naheliegendes Beispiel können die Bestimmungen zu Wildbannen⁶ und Schonzeiten⁷ genannt wer-

³ RL 1992/43/EWG des Rates v. 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 1992/206, 1. (FFH-RL).

⁴ RL 79/409/EWG des Rates v. 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl L 1979/103, 1.

⁵ STAUDIGL, in: KRONEDER Vorbemerkung 2f.; HINTERMAYR, in: KRONEDER § 9, 25f.

⁶ KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 14, MARQUARDT, Umwelt und Recht 105.

⁷ PACE, Mayerhofer's Handbuch VI, 385–388.

¹ „Heute“ v. 6. 11. 2011. Der Artikel ist derzeit unter <http://www.heute.at/news/oesterreich/Wir-sind-der-Albtraum-aller-Betonierer;art23655,620956> abrufbar (abgerufen am 3. 11. 2016).

² KLOEPFER, Geschichte des deutschen Umweltrechts 148–149, WOLF, Entwicklungslinien 7.

den, die einen offensichtlichen Beitrag zum Erhalt der betroffenen (Wild-)Art leisteten. So schränkten beispielsweise Jagdordnungen aus dem frühen 17. Jahrhundert die Jagd ein und nannten verschiedene Hegezeiten für die jagdbaren Tiere.⁸ Nichtsdestotrotz waren diese Bestimmungen dem utilitaristischen Ziel des Erhalts jagdbarer Bestände zur Nutzung durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten geschuldet; ein intrinsischer Wert der Existenz einer Art per se oder ein Ingerenzgedanke durch die zuvor erfolgte Gefährdung der Art⁹ kann darin nicht erblickt werden.¹⁰

I. Die Frage der Kompetenz

Einfach lässt sich die Frage der Kompetenz in Naturrechtssachen nach dem geltenden Recht beantworten. Sie fallen gem. Art. 15 B-VG, mangels expliziter Aufzählung als Bundessache, in den Wirkungsbereich der Länder. Darüber hinaus werden viele Materien des Artenschutzes durch die erwähnten europarechtlichen Vorschriften bestimmt. Die Vorläufer naturschutzrechtlicher Bestimmungen fielen zu Zeiten der Monarchie in den Bereich „Landesculturwesen“. Darunter verstand man „in der Sprache der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung [...] einerseits Landwirtschaft im engeren Sinne und Forstwirtschaft und andererseits Thierzucht, Jagd und Fischerei“.¹¹ Die „Landescultur“

als Landesangelegenheit nannten explizit die 1861 erlassenen Landesordnungen im § 18.¹²

Kompetenzkonflikte ergaben sich beim Naturschutz jedoch in der Ersten Republik: Aufgrund der materiellen Rechtskontinuität wurden die Kompetenzbestimmungen der Monarchie zunächst in den Rechtsbestand der Republik Deutschösterreich übergeleitet.¹³ Die Kompetenzverteilung der neuen Bundesverfassung von 1920¹⁴ teilte das Umweltrecht nach modernem Verständnis auf Bundes- und Landesgesetzgebung auf. Gem. Art. 12 B-VG fiel die Gesetzgebung über die Grundsätze des Forstwesens dem Bund zu, die Erlassung von entsprechenden Ausführungsgesetzen und die Vollziehung waren hingegen Landessache. Da die meisten umweltrechtlichen Materien im B-VG 1920 gar nicht explizit genannt wurden, fielen sie gem. Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder. Vorläufig wurden diese Zuständigkeitsvorschriften noch suspendiert und es traten Übergangsbestimmungen in Kraft.¹⁵ Demnach sollten im Wesentlichen bis zur Schaffung der Finanzverfassung, der Schulverfassung und eines Verfassungsgesetzes zur Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern die Kompetenzbestimmungen der Monarchie fortgelten.¹⁶

⁸ SCHOPF, Jagdverfassung 40f., Anm. b; im Ergebnis auch MELICHAR, Entwicklung Naturschutzrecht 156f. KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 16, nennt mehrere provinzielle Vorschriften aus dem frühen 18. Jahrhundert, die gleichfalls Wildbanne und Schonzeiten beinhalten. MARQUARDT, Umwelt und Recht 105 nennt einen Wildbann aus Vaduz aus dem Jahr 1613. Zum Jagdrecht vgl. KOHL, Jagd.

⁹ WILLOCK, Wildfight 1–3.

¹⁰ KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 14.

¹¹ PACE, Mayerhofer's Handbuch VI, 1.

¹² Kundgemacht als Beilage II a bis p des Patentbeschlusses v. 26. 2. 1861, RGBl. 1861/20. In der Landtagsordnung für das Küstenland wurde diese Kompetenz in § 19 genannt.

¹³ § 16 Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich v. 30. 10. 1918, StGBL. 1918/1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

¹⁴ Gesetz v. 1. 10. 1920, BGBl. 1/1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird.

¹⁵ Verfassungsgesetz v. 1. 10. 1920, StGBL. 451/1920, betreffend den Übergang zur bundestaatlichen Verfassung.

¹⁶ § 42 Abs. 2 Verfassungsgesetz v. 1. 10. 1920, StGBL. 451/1920, betreffend den Übergang zur bundestaatlichen Verfassung.

Mit der Verfassungsnovelle 1925¹⁷ traten die Kompetenzvorschriften des B-VG 1920 in Kraft, gleichzeitig wurden „einige wichtige Grenzberichtigungen auf Kosten der Länder zugunsten des Bundes“¹⁸ vorgenommen. Im Bereich des Umweltrechts sind hier insbesondere das Forstwesen und das Wasserrecht zu nennen, die nun gem. Art. 10 Z. 10 B-VG 1920 idF 1925 in Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fielen. Die Maiverfassung 1934¹⁹ brachte an der Kompetenzverteilung in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten keine Änderungen. Der naturschutzrechtliche Kompetenzkonflikt 1929 bezog sich allerdings auf eine Gesetzesstelle, die auf den ersten Blick gar nicht relevant scheint: Im Art. 10 Z. 13 B-VG wurde der Denkmalschutz als Bundeszuständigkeit normiert, im Bereich des Naturschutzes war der Begriff des Naturdenkmals gebräuchlich, was zur Frage führte, ob das Naturdenkmal unter die Kompetenz des Bundes im Sinne des Denkmalschutzes fällt.²⁰ Schlussendlich landete dieser Konflikt vor dem Verfassungsgerichtshof. Die Bundesregierung stellte 1929 den Antrag auf Aufhebung einiger Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes, das im gleichen Jahr beschlossen worden war. Die beanstandeten Vorschriften regelten den Schutz von Naturgebilden. Gem. Art. 140 B-VG hatte die Bundesre-

gierung das Recht, Verfassungswidrigkeiten von Landesgesetzen vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen. Erkannte der Verfassungsgerichtshof ein Landesgesetz als verfassungswidrig, so hob er es gleich oder innerhalb einer Frist auf. Im Oktober 1929 beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof mit dem Kompetenzstreit zwischen dem Bund und dem Land Salzburg. Im Gegensatz zur Bundesregierung legte der Verfassungsgerichtshof den Begriff des Denkmalschutzes restriktiver aus. Folglich wies er den Antrag der Bundesregierung ab.²¹

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes liest sich wie ein Lehrbeispiel für die Anwendung verschiedener Interpretationsmethoden. Zwar konstatierte der Verfassungsgerichtshof einen tendenziellen Bedeutungswechsel bei dem Wort Denkmal, doch sah er „die Ausdehnung des Sprachgebrauches“²² als nicht allgemein anerkannt an.²³ Mithilfe der Wortinterpretation, der teleologischen und systematischen Interpretation erklärte der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen zum Naturdenkmal als Teil der naturschutzrechtlichen Vorschriften und nicht jener zum Denkmalschutz, woraus sich die Landeskompetenz ergab.

II. Zum Schutz des Edelweiß

Naturschutzüberlegungen, die mit den heutigen vergleichbar sind, zeigten sich erstmalig im frühen 19. Jahrhundert, dem „Nullpunkt der Umweltrechtsgeschichte“,²⁴ beflügelt durch die kulturhistorische Epoche der (Spät-)Romantik.²⁵ Der Artenschutz beschäftigte und in Folge begnügte sich zunächst nur mit dem Schutz einer

¹⁷ Bundesverfassungsgesetz v. 30. 7. 1925, BGBl. 268/1925, betreffend einige Abänderungen des Bundesverfassungsgesetzes v. 1. 10. 1920, BGBl. 1/1920 (Bundes-Verfassungsnovelle).

¹⁸ MERKL, Ertrag der letzten Nationalratstagung 143.

¹⁹ Verfassung des Bundesstaates Österreich v. 24. 4. 1934, BGBl. I 239/1934.

²⁰ Merkl bejaht diese Frage in seinem 1925 erschienen Aufsatz, MERKL, Ertrag der letzten Nationalratstagung 145f.; ausführlicher problematisiert wird diese Frage bei KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 27–31. Kirsch gibt an, dass die Bundeskompetenz bei Naturdenkmälern nach der Bundesverfassungsnovelle 1925 herrschende Ansicht war. 1929 nimmt auch Merkl Stellung dazu: vgl. MERKL, Erreichtes und Erstrebtes 48f.

²¹ VfGH 22. 10. 1929, G 4/29, VfSlg. 1240.

²² VfGH 22. 10. 1929, G 4/29, VfSlg. 1240.

²³ Dieser Ansicht widersprach KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 31, entschieden.

²⁴ MARQUARDT, Umwelt und Recht 303.

²⁵ KLOEPFER, Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts 70f., WOLF, Entwicklungslinien 1.

Handvoll Arten; heute ist es gängig, diesen Fokus auf leicht zu kommunizierende Arten den „sexy species“-Effekt zu nennen: Der Artenschutz konzentriert sich auf Arten, die besonders beliebt (oder medienwirksam) sind, zu meist weil sie als besonders ästhetisch oder kawaii empfunden werden oder sie eine starke Symbolwirkung haben. Dies ist, wie in diesem Abschnitt dargestellt, keineswegs eine neue Erscheinung, sondern ebnete den Weg für den Schutz bedrohter Tiere und Pflanzen, wie er heute praktiziert wird.²⁶

In den frühen 1880er Jahren sandte der 1869 gegründete Oesterreichische Touristen-Club Petitionen an die Landtage jener Länder von Österreich-Ungarn mit alpinen Lebensräumen, damit diese „die Favorit-Pflanze aller Alpenfreunde“,²⁷ das Edelweiß (*Leontopodium nivale*) durch geeignete Verbote vor der Ausrottung bewahrten.²⁸ Das gewerbsmäßige Ausgraben des Edelweiß zum Zwecke des Verkaufs, zu meist als Souvenir im Rahmen des seinerzeitigen Tourismus,²⁹ so die damalige Befürchtung, würde zu dessen Ausrottung führen.³⁰ Der Vorschlag wurde in der – zumindest Salzburger – Presse auch lebhaft diskutiert; so wurde in einer Zuschrift an das Salzburger Volksblatt, deren Urheber nicht genannt wurde, gegen ein Verbot vorgebracht, dass bei fachkundiger Sammlung des Edelweiß – also wenn lediglich die Blüte gesammelt wird und die restliche Pflanze, insbesondere die Wurzel, unversehrt bleibt – der Fortbestand gesichert sei. Weiters würde durch die Sammlung der Lebensunterhalt zahlreicher

Armer gesichert. Allgemein angesprochen wurde auch die Frage der Zuständigkeit, aber es wurde die auch faktische Vollziehbarkeit einer allfälligen Bestimmung in Zweifel gezogen.³¹ Wenige Ausgaben später folgte die Replik, deren Autor ebensowenig genannt wurde, dafür aber überwiegend gegen die „Edelweißklaubler“³² vom Leder zog: Diese seien per se der Wilderei verdächtig und „arbeitscheu“,³³ obwohl die Tätigkeit „mit Strapazen und Gefahren aller Art verbunden sei“.³⁴ Anlässlich des Beschlusses des Salzburger Landtags über den vorgelegten Entwurf schlug auch die Salzburger Chronik in eine ähnliche Kerbe – die „unerbetenen Dorftouristen“,³⁵ welche die „Königin der Alpenflora“³⁶ sammeln würden, wären weit dringlicher für die notwendige Feldarbeit heranzuziehen.³⁷ Mit dem „Gesetz vom 17. Februar 1886 betreffend der Schutz der Pflanze Edelweiß“³⁸ erfolgte die angeregte Unterschutzstellung der „lieblichen Felsenblume“.³⁹ Verboten wurde das Ausheben der Pflanze mit Wurzeln und das Feilhalten, der Verkauf und jede sonstige Veräußerung der Pflanze mit Wurzeln. Ausnahmen waren für wissenschaftliche Zwecke und dem Grundeigentümer für den Eigengebrauch von der politischen Landesbehörde zu gestatten.⁴⁰ Bei Verstößen drohten Strafen von 5 bis 50, im Wiederholungsfall bis zu 100 Gulden,⁴¹ bei Uneinbringlichkeit Arrest; es war au-

²⁶ WILLOCK, Wildflight XII.

²⁷ Feldkircher Anzeiger Nr. 10 v. 10. 3. 1885, 8.

²⁸ Feldkircher Anzeiger Nr. 10 v. 10. 3. 1885, 8; Salzburger Volksblatt Nr. 75 v. 3. 4. 1885, 1. Die Salzburger Chronik Nr. 286 v. 17. 12. 1885, 1, berichtet schon vom erfolgten Erlass des angeregten Gesetzes im Lande Salzburg.

²⁹ AB 96 BlgLT Salzburg 2. Sess. 6. GP (1885) 1281.

³⁰ Feldkircher Anzeiger Nr. 10 v. 10. 3. 1885, 8; Salzburger Volksblatt Nr. 75 v. 3. 4. 1885, 1.

³¹ Salzburger Volksblatt Nr. 65 v. 21. 3. 1885, 1f.

³² Ebd.

³³ Salzburger Volksblatt Nr. 75 v. 3. 4. 1885, 1.

³⁴ Ebd.

³⁵ Salzburger Chronik Nr. 286 v. 17. 12. 1885, 1.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Gesetz v. 17. 2. 1886, LGBl. für Salzburg 18/1886, betreffend der Schutz der Pflanze Edelweiß (EdelweißG 1886).

³⁹ Salzburger Chronik Nr. 286 v. 17. 12. 1885, 1.

⁴⁰ § 1 EdelweißG 1886.

⁴¹ 66,57 Euro bis 1331,50 Euro,

<https://www.oenb.at/docroot/inflationscockpit/waehrungsrechner.html> (abgerufen am 13. 10. 2016).

ßerdem der Verfall der Pflanzen auszusprechen. Die Geldstrafe floss dem Gemeindefarmfond des Tatortes zu.⁴² Mangels eines Umweltministeriums oblag der Vollzug den Ministern für Ackerbau und Inneres.⁴³ Der zugehörige Bericht des Ausschusses nennt zunächst den Vorschlag des Oesterreichischen Touristen-Clubs, die Pflanze, „welche der Schöpfer zum Schmucke der höchsten Zinken und unwirtschaftlichen Felsen schuf“,⁴⁴ vor der Ausrottung durch „die erwerbsmäßige Massen-Sammlung“⁴⁵ und den „Menschen-Vandalismus aus Erwerbssucht“⁴⁶ zu bewahren und geht – wenngleich in blumigeren Worten – auf die geringe Reproduktionsrate dieser Korbblütler aufgrund ihres alpinen Biotops ein, die deren Gefährdung bedingte.⁴⁷ Inwieweit die auszugsweise wiedergegebene, zeitgenössische mediale Diskussion über die Edelweißsammler⁴⁸ direkt auf den Gesetzgebungsprozess Einfluss genommen hat, kann nicht abschließend beantwortet werden. Die Vermutung liegt jedoch nahe, da der Bericht noch deutlicher Stellung bezieht, denn es seien „nicht etwa schwache, arme Leute oder alte Leute ohne Erwerb, es sind gewöhnlich starke feste Arbeiter [...] welche statt der harten Erntearbeit, lieber dieses lustige Schlendrianleben und einen leichteren Erwerb vorziehen“⁴⁹, daher für die Feldarbeit nicht verfügbar sind, darüber

hinaus aber noch „bei den Sennhütten der Bauern betteln und schmarotzen“⁵⁰. Behauptet wird weiters, dass das Edelweiß mit anderen Felsenpflanzen durch seine Wasseraufnahme die Verwitterung von Felsen verlangsamt, und daher einen Beitrag zur Verhinderung von Gletscherabgängen und somit Lawinen leiste,⁵¹ erwähnt wird auch, dass die Besitzer der Flächen durch das Sammeln geschädigt würden.⁵²

Bei dem Schutz des Edelweiß in Salzburg handelt es sich um eines der ältesten Beispiele⁵³ von legislativem Artenschutz im Gebiet des heutigen Österreichs, dessen primäres Ziel nicht der Erhalt einer natürlichen Ressource ist, sondern vorrangig der Konservierung einer Art dient,⁵⁴ was zwingend die wirtschaftliche Nutzung einschränkt. Zwar werden auch sozialpolitische und andere Aspekte angesprochen, doch auch heutige rechtliche Schutzinstrumente sind davon zumeist nicht völlig losgekoppelt, sondern berücksichtigen diese⁵⁵ – damals wie heute ist der Erhalt der jeweiligen Arten um ihrer selbst willen als Zweck und nicht als bloßes Mittel angestrebt, die Einschränkung von wirtschaftlicher Tätigkeit ist eine logische Konsequenz daraus. Das Beispiel, insbesondere viele der wörtlichen Zitate, bestätigt auch die obige These, dass am „sexy species“-Effekt lediglich der Anglizismus neu ist.

Andere Länder folgten dem Salzburger Beispiel und erließen sehr ähnliche bis wortgleiche Best-

⁴² § 2 EdelweißG 1886.

⁴³ § 4 EdelweißG 1886.

⁴⁴ AB 96 BlgLT Salzburg 2. Sess. 6. GP (1885) 1281. Wenngleich ohne Relevanz für die vorliegende Arbeit so darf angemerkt werden, dass dieser Bericht zumindest ansatzweise gendert, denn es werden „tausende Touristen und Touristinnen edlen Gemüthes“ erwähnt, die es in die Gebirgshöhen zieht.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Die in diesem Zusammenhang zitierten Quellen legen – zumeist implizit, teilweise sogar explizit – nahe, dass es sich bei den angesprochenen Personen ausschließlich um Männer gehandelt hat.

⁴⁹ AB 96 BlgLT Salzburg 2. Sess. 6. GP (1885) 1282.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ AB 96 BlgLT Salzburg 2. Sess. 6. GP (1885) 1281.

⁵² AB 96 BlgLT Salzburg 2. Sess. 6. GP (1885) 1282.

⁵³ Jedenfalls handelt es sich um das älteste Beispiel, welches im Rahmen der Recherchen zu dieser Arbeit nachgewiesen werden konnte. Auch KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung und MELICHAR, Entwicklung des Naturschutzrechtes nennen keine älteren Beispiele.

⁵⁴ KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 21.

⁵⁵ „Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen“ FFH-RL, S. 7, Erwägungsgründe (siehe Anm. 4).

immungen, zunächst Tirol, die jedoch keine Ausnahmen vorsahen⁵⁶ und die Steiermark, die als erste eine wissenschaftliche Artbezeichnung⁵⁷ verwendeten und den Handel mit gezüchteten Pflanzen erlaubten;⁵⁸ eine neuerliche Debatte wurde dabei nicht vom Zaun gebrochen. Als der Berichterstatter mitteilte, er hoffe auf keine allzu leidenschaftliche Debatte, erntete er dafür Heiterkeit; der Vorschlag wurde ohne Diskussion angenommen.⁵⁹ 1901 folgte das Erzherzogtum Österreich unter der Enns⁶⁰ mit Ausnahmen wie Salzburg und Zuchterlaubnis und Artbezeichnung wie in der Steiermark,⁶¹ 1904 Vorarlberg; die einzige Abweichung von Österreich unter der Enns war der Entfall der wissenschaftlichen Bezeichnung.⁶² Die tatsächlichen

Möglichkeiten der Behörden, die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen, scheinen beschränkt gewesen zu sein, zumindest für Vorarlberg, denn es findet sich 1913 im Vorarlberger Volksblatt ein Aufruf „einiger Pflanzenfreunde“, man möge die k.k. Gendarmerie und die Forst- und Gemeindeorgane zum Schutz der Alpenpflanzen abstellen.⁶³

III. Vom Edelweiß zur Ausdehnung des Artenschutzes

1905 ging Niederösterreich weg vom bisher geschilderten, singulären Artenschutz und verbreiterte diesen – relativ – weitreichend: Das oben beschriebene Gesetz wurde zur Gänze aufgehoben zugunsten eines Gesetzes betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen, nämlich Kohlröschen, Frauenschuh, Aurikel und aller Kerfstendel-Arten⁶⁴ sowie wie gehabt des Edelweiß; inhaltlich hatte es von den betroffenen Arten abgesehen die gleichen Bestimmungen wie die Vorgängerregelung, die es ersetzte.⁶⁵ Drei Jahre später folgte Kärnten diesem Beispiel und erließ ein Gesetz, in welchem Edelweiß und Edelraute⁶⁶ geschützt wurden,⁶⁷ mit Bestim-

⁵⁶ Gesetz v. 7. 8. 1892, LGBl. für Tirol 24/1892, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß. Dafür fiel der Strafraumen in § 2 mit 1 bis 50 Gulden niedriger aus.

⁵⁷ Diese lautete im Titel des Gesetzes *Gnaphalium Leontopodium*, dabei scheint es sich um die damals übliche Artbezeichnung zu handeln, so wird diese auch in SEBOTH, GRAF, PETRASCH, *Alpenpflanzen* verwendet, wobei es sich bei Johann Petrasch laut Angaben im Buch um den Grazer k.k. Hofgärtner handelt.

⁵⁸ Gesetz v. 30. 5. 1898, LGBl. für Steiermark 46/1898, betreffend den Schutz der Edelweißpflanzen (*Gnaphalium Leontopodium*). Die Erlaubnis für Kulturpflanzen findet sich in § 3, es wird dafür ein Zertifikat der Gemeinde benötigt, der Strafraumen in § 4 reicht nur bis 25 Gulden.

⁵⁹ StProt LT Steiermark 2. Sess. 8. GP (1898) 324.

⁶⁰ Gesetz v. 14. 10. 1901, LGBl. für Österreich unter der Enns 67/1901, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*).

⁶¹ § 2 respektive § 3 Gesetz v. 14. 10. 1901, LGBl. für Österreich unter der Enns 67/1901, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*). Aufgrund der Einführung der Krone war der Strafraumen ein anderer, er reichte von 2 bis 50 Kronen; das entspricht laut Inflationscockpit der Österreichischen Nationalbank 13,65 bis 341,41 Euro (<https://www.oenb.at/docroot/inflationscockpit/waehrungsrechner.html> (abgerufen am 15. 10. 2016)).

⁶² Gesetz v. 27. 1. 1904, LGBl. für Tirol und Vorarlberg 18/1904, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß.

⁶³ Vorarlberger Volksblatt Nr. 77 v. 5. 4. 2013, Abendausgabe, 3. Dem Aufruf ist nicht klar zu entnehmen, ob den „Pflanzenfreunden“ das dargestellte, einschlägige Vorarlberger Gesetz nicht bekannt war, oder ob sie einen weiterreichenden Schutz auch für andere Alpenpflanzen forderten. Auf Seite 4 findet sich ein Aufruf, Singvögel zu schützen.

⁶⁴ Auch Ragwurz oder *Ophrys* genannt, eine Gattung der Orchideen.

⁶⁵ Gesetz v. 29. 1. 1905, LGBl. für Österreich unter der Enns 67/1905, betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen.

⁶⁶ Es ist unklar, welche Edelraute geschützt werden sollte: Entweder ist die Echte Edelraute (*Artemisia umbelliformis*), die Glänzende Edelraute (*Artemisia nitida*) oder die Schwarz-Edelraute (*Artemisia genipi*) gemeint, die beiden letztgenannten sind auch heute in Kärnten geschützt (Verordnung der Kärntner Landesregierung v. 30. 1. 2007, über den Schutz wildwach-

mungen die den bisherigen zur Gänze entsprechen.⁶⁸ Das erste Gesetz in Österreich ob der Enns verzichtete als erstes – und während des Bestandes Österreich-Ungarns als einziges – auf speziell alpine Aspekte und stellte 19 Pflanzen unter Schutz, nicht nur Edelweiß und Alpenrose, sondern auch Schachblume (*Fritillaria meleagris*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*) und drei Arten der Gattung Schildfarn (*Polystichum*).⁶⁹ Der einzige sonstige Unterschied zu den anderen dargestellten Gesetzen war, dass Ausnahmen vom Sammelverbot auch zu medizinischen Aspekten erteilt werden konnten.⁷⁰ Ähnliche Bestimmungen gab es auch in

sender Pflanzen [Pflanzenartenschutzverordnung], LGBl. für Kärnten 9/2007 zuletzt geändert durch LGBl. für Kärnten 72/2015). Die zeitgenössische Presse hilft bei dieser Frage nicht weiter, sie berichtet dafür über einen Aufruf an das Militär, die – nicht näher spezifizierte - Edelraute bis zum Inkrafttreten des im Landtag beschlossenen Gesetzes nicht mehr auszureißen (Anzeiger für die Bezirke Bludenz und Montafon Nr. 79 v. 2. 10. 1907, 2). Wenig später – siehe weiter im Text – wurden in der benachbarten Steiermark die Echte Edelraute und die Schwarz-Edelraute geschützt, sodass wohl davon auszugehen ist, dass die Echte Edelraute (oder beide) vom historischen Kärntner Gesetzgeber gemeint waren.

⁶⁷ Gesetz v. 14. 3. 1908, LGBl. für Kärnten 1908/7, betreffend den Schutz der Pflanzen Edelweiß und Edelraute. Lediglich der Strafraumen reichte von 2 bis 100 Kronen.

⁶⁸ Der Xeroxföderalismus existierte augenscheinlich schon bevor die Xerografie erfunden wurde. KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 146f. hingegen beklagt noch 1937, dass es den damaligen acht Naturschutzgesetzen an Vereinheitlichung mangelt.

⁶⁹ Gesetz v. 28. 5. 1910, LGBl. für Österreich ob der Enns 34/1910, betreffend den Schutz von einigen Arten von Pflanzen. Weiters waren geschützt Alpenlavendel, Fliegenähnliche, Hummelähnliche und Spinnenähnliche Frauenträne, Schwarzes, Rotes und Schmalblättriges Kohlröschen, Frauenschuh, Weißer und Roter Speik sowie Aurikel und Alpenveilchen.

⁷⁰ § 2 Gesetz v. 28. 5. 1910, LGBl. für Österreich ob der Enns 34/1910, betreffend den Schutz von einigen Arten von Pflanzen. Der Strafraumen reichte von 2 bis 100 Kronen (§ 4).

der Krain zum Schutz von Edelweiß und Seidelbast.⁷¹

1910 wurde in der Steiermark begonnen, den Artenschutz auszudehnen. Der Anstoß kam wiederum aus der Zivilgesellschaft, dieses Mal vom Steirischen Gebirgsverein, der eine Petition einbrachte, dass der Edelweißschutz auf andere Pflanzen erweitert werde, nämlich alle, die in den anderen Ländern schon geschützt waren, mit Ausnahme der Kerfstendel-Arten sowie weiters Alpenrose und Federnelke.⁷² Der zuständige Ausschuss des Landtages holte die Meinungen der Bezirkshauptmänner ein, die überwiegend den vorgeschlagenen Schutz der Alpenpflanzen befürworteten und teilweise sogar noch weitere Arten schützen wollten, die in dem Vorschlag des Vereins nicht genannt worden waren, nämlich Seidelbast, Speik und alle „Enziangattungen“.⁷³ Der Vorschlag des Ausschusses sah vor, all diese Pflanzenarten, mit Ausnahme des Seidelbasts, wie bisher das Edelweiß zu schützen, beim Enzian wurden konkrete Arten aufgezählt; für Speik, der für seine Aromen verwendet wurde und wird, und Gelben Enzian, aus dessen Rhizom die Spirituose hergestellt wird,⁷⁴ waren Erlaubnisscheine für diese Nutzung vorgesehen, die nur ein Jahr galten.⁷⁵ Die Debatte im Landtag war durchaus lebhaft: Man debattierte Kompetenzfragen, denn der Entwurf sah vor, dass die erwähnten Erlaubnisscheine „stempelfrei“, also von den Gebühren befreit sein sollten, mangels Zuständigkeit des Landtags wurde diese Stelle durch eine Resolution ersetzt, dass man sich um eine Stempelfreiheit bei der k.k. Regierung bemühen werde.⁷⁶ Auch wurde diskutiert, ob die Alpenrose in

⁷¹ PACE, Mayerhofer's Handbuch VI, 127.

⁷² StProt LT Steiermark 1. Sess. 10. GP (1910) 763.

⁷³ Ebd. Gemeint sind wohl alle Arten der Gattung Enzian.

⁷⁴ Auf deren Verpackung aber zumeist der blaue Alpen-Enzian abgebildet ist.

⁷⁵ StProt LT Steiermark 1. Sess. 10. GP (1910) 763f.

⁷⁶ StProt LT Steiermark 1. Sess. 10. GP (1910) 764f, 767.

solchen Mengen auftrete, dass sie „infolge ihrer Menge als Unkraut zu betrachten und einer rationellen Alpkultur hinderlich“ sei, so dass die Alpbesitzer diese entfernen dürften;⁷⁷ dies war derart umstritten, dass es zu einer Abstimmung über die einzelnen Absätze des Vorschlags kam.⁷⁸ Das Gesetz, welches wenige Jahre später in Kraft trat, sah letztlich überhaupt keine Sonderbestimmungen zu Alpenrosen und Alpbesitzern vor.⁷⁹ Die 21 aufgezählten Arten wurden wie in den anderen erwähnten Gesetzen geschützt;⁸⁰ wie der Entwurf vorgesehen hatte, gab es die Erlaubnisscheine für Speik und alle Arten Enzian, die nur für ein Jahr und ein Sammelgebiet galten, wobei der Eigentümer zustimmen musste und für ein Sammelgebiet nur jedes dritte Jahr eine Erlaubnis erteilt werden durfte, um der Flora Zeit für Erholung zu geben.⁸¹ Neu war ebenso eine Ausnahme für die öffentliche Hand; bei einer Alpenverbesserung unter behördlicher Mitwirkung galten die Schutzbestimmungen nicht.⁸² Die meisten dieser Pflanzen sind auch heute wie vor über 100 Jahren in der Steiermark geschützt, mittlerweile sind auch einige Seidelbastarten geschützt, jedoch nicht der Gelbe Enzian.⁸³

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ StProt LT Steiermark 1. Sess. 10. GP (1910) 765f.

⁷⁹ Gesetz v. 14. 4. 1915, LGBl. für Steiermark 43/1915, betreffend den Schutz der Alpenflora (AlpenfloraG 1915).

⁸⁰ §§ 1, 3, 4 AlpenfloraG 1915.

⁸¹ § 2 AlpenfloraG 1915.

⁸² Ebd.

⁸³ Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung v. 14. 5. 2007, LGBl. für Steiermark 40/2007, über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel (Artenschutzverordnung). Geschützt sind u.a. verschiedene Enzian- und Edelweißarten, der Echte Speik, die Federnelke, die Zwerg-Alpenrose u.v.m. Im Ganzen sind mehrere hundert Pflanzenarten in der Verordnung in den unterschiedlichen Schutzkategorien geschützt.

Die Anstrengungen in Tirol⁸⁴ und Vorarlberg,⁸⁵ gleichfalls ein Alpenpflanzenschutzgesetz zu erlassen, waren erst während des 1. Weltkriegs von Erfolg gekrönt.⁸⁶ Beide Gesetze, die nahezu idente Regelungsinhalte aufwiesen, unterschieden – beim Pflanzenschutz erstmalig, auch wenn dies beim Vogelschutz schon üblich war⁸⁷ – verschiedene Schutzkategorien, nämlich geschützte und schonungsbedürftige Pflanzen.⁸⁸ Für schonungsbedürftige Pflanzen war das Sammeln am eigenen Grund uneingeschränkt erlaubt, nur auf fremden Grund war es verboten. Diese Alpenpflanzenschutzgesetze gaben der k.k. Statthalterei die Möglichkeit, im Verordnungswege andere Pflanzenarten zu schützen oder den schon bestehenden Schutz aufzuheben,⁸⁹ beides Regelungsinstrumente, die heute im österreichischen Artenschutz allgemein üblich sind. Auch Salzburg erließ am selben Tag ein Gesetz zum Schutz der Alpenpflanzen,⁹⁰ das dieselben Kategorien kannte, die geschützten Arten im Verordnungswege abändern ließ und auch sonst jenen aus Tirol und Vorarlberg entsprach.

In der zeitgenössischen Literatur wurden derartige Artenschutzbestimmungen als Feldschutznormen verstanden.⁹¹

⁸⁴ Vorarlberger Volksblatt Nr. 226 v. 2. 10. 1913, Tagesausgabe 1.

⁸⁵ Vorarlberger Volksblatt Nr. 226 v. 2. 10. 1913, Tagesausgabe 1.

⁸⁶ Gesetz v. 14. 4. 1915, LGBl. für Tirol und Vorarlberg 42/1915, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend den Schutz von Alpenpflanzen (Tiroler AlpenpflanzenschutzG); Gesetz v. 14. 4. 1915, LGBl. für Tirol und Vorarlberg 43/1915, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den Schutz von Alpenpflanzen (Vorarlberger AlpenpflanzenschutzG).

⁸⁷ Siehe weiter unten.

⁸⁸ § 2 lit. A bzw. B Tiroler AlpenpflanzenschutzG, § 2 Z. 4 Vorarlberger AlpenpflanzenschutzG.

⁸⁹ § 1 in beiden Gesetzen.

⁹⁰ Gesetz v. 14. 4. 1915, LGBl. für Salzburg 33/1915, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.

⁹¹ PACE, Mayerhofer's Handbuch VI, 125, 127.

IV. Von Vögeln (und Maulwürfen)

Artenschutz im Bereich der (Avi)Fauna

Schon vor den dargestellten Artenschutzbestimmungen für Pflanzen gab es Artenschutzbestimmungen in Österreich-Ungarn, deren Zweck jedoch der Erhalt der Arten wegen ihres Beitrags zur Landwirtschaft war.⁹² Die meisten dieser Bestimmungen bezogen sich auf den Schutz der Avifauna, nur⁹³ in Tirol gab es eine Schutzbestimmung für Feldfrüchte, die auch Maulwürfe vor der Verfolgung schützte.⁹⁴ Das älteste dieser Gesetze⁹⁵ zum Vogelschutz war das Landesgesetz betreffend den Schutz kleiner Vögel, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,⁹⁶ und bestand daher 20 Jahre bevor es im Deutschen Reich vergleichbare Regelungen gab.⁹⁷ Dieses verbot das Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden, nicht schädlichen Vögel⁹⁸ und das Fangen und Töten der nicht schädlichen Vögel während der Brutzeit von 1. Februar bis Ende August.⁹⁹ Die Frage, welche

Vögel schädlich sind und welche nicht, beantwortete das Gesetz gleich im ersten Paragraphen, in welchem eine abschließende Liste der schädlichen Vogelarten aufgenommen wurde. Es sind dies alle Adlerarten, einige Falkenarten, alle Weihenarten, der Uhu (*Bubo bubo*), der große Würger (*Lanius excubitor*), die Elster, sowie einige Krähen- und Raben-Arten.¹⁰⁰ Weiters gab es noch einen Anhang A; die darin angeführten Arten, wie alle Schwalben- und Seglerarten, einige Falkenarten, einige Spechtarten, alle Eulenarten mit Ausnahme des Uhus, die Dohle (*Corvus monedula*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Pirol (*Oriolus oriolus*), die sich „von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren“,¹⁰¹ durften außerhalb der Vogelbrutzeit nur unter Zustimmung des Grundeigentümers und bei Vorliegen einer Bewilligung getötet werden.¹⁰² Hingegen war das Fangen und Töten der in Anhang B genannten Vogelarten, „welche sich nur zum Theile von Insecten nähren“,¹⁰³ außerhalb der Vogelbrutzeit nur an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden; das betraf hauptsächlich Arten der Gattung Sperlingsvögel, die noch in keiner der anderen Listen enthalten waren.¹⁰⁴ Untersagt war der Handel mit Vögeln, tot oder lebendig, die innerhalb der Schonzeiten gefangen worden waren, für die Anhang A-Arten war darüber hinaus auch der Verkauf als Essware ganzjährig verboten.¹⁰⁵ Nebst Bestimmungen zu Vollzug, Strafen und Inkrafttreten beinhaltete das Gesetz aber auch schulrechtliche Vorschriften: Die Volksschullehrer wurden verpflichtet, „die Schuljugend sowohl in der Werktags- als auch in der Sonntags- und Wiederholungsschule über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens

⁹² KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 19.

⁹³ PACE, Mayerhofer's Handbuch VI, 212.

⁹⁴ Gesetz v. 16. 5. 1874, LGBl. für Tirol 34/1874, betreffend Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte, Obstbäume und Weinberge gegen schädliche Insecten und deren Raupen.

⁹⁵ KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 19, schreibt zwar, dass das älteste auf dem Gebiet des heutigen Österreichs jenes der Steiermark war. Er gibt dafür jedoch das Datum der niederösterreichischen Regelung an und die von ihm angeführte Fundstelle LGBl. 6/1868 führt zu einer Kundmachung betreffend Reservisten und Beurlaubten von Zivilbehörden. Er gibt auch an, das erste Vogelschutzgesetz in „Altösterreich“ sei jenes in Galizien gewesen, aber die Fundstelle dazu (LGBl. für Galizien 10/1854) führt zu einem Erlass des Finanzministeriums betreffend Münzscheinen.

⁹⁶ Gesetz v. 10. 12. 1868, LGBl. für Österreich unter der Enns 5/1868, betreffend den Schutz der kleinen Vögel (VögelG 1868).

⁹⁷ WOLF, Entwicklungslinien 2.

⁹⁸ § 1 VögelG 1868.

⁹⁹ § 2 VögelG 1868.

¹⁰⁰ Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) findet sich in Anhang A.

¹⁰¹ § 3 VögelG 1868.

¹⁰² Ebd. i.V.m. Anhang A leg. cit.

¹⁰³ § 4 VögelG 1868.

¹⁰⁴ Ebd. i.V.m. Anhang B leg. cit.

¹⁰⁵ § 5 VögelG 1868.

und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren“ und ihr weiters jährlich zu Beginn der Brutzeit die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten.¹⁰⁶ Vergleichbare Gesetze entstanden in den Folgejahren in den meisten anderen Ländern;¹⁰⁷ in Kärnten beschränkte man sich 1870 auf einen einzigen Anhang, der die zu jagenden Vogelarten auflistete, wobei es sich überwiegend um Raubvögel handelte; die Bestimmung für die Volksschullehrer gab es aber auch dort.¹⁰⁸ In Salzburg wurden neben den für die Bodenkultur nützlichen Vögel auch andere gemeinnützige Tiere mitgeschützt.¹⁰⁹ Der Anhang A nannte diese gemeinnützigen Tiere, es waren Fledermäuse, Spitzmäuse, Igel, Eidechsen, Blindschleiche, nicht giftige Schlangen, Kröten und Molche.¹¹⁰ Manche dieser Gesetze sahen auch Tierschutzbestimmungen vor, indem sie bestimmte Fangmittel, wie den Gebrauch geblendeter Lockvögel, verboten.¹¹¹

All diesen Vogelschutzbestimmungen ist aber gemein, dass – wie sich teilweise sogar schon aus den Titeln der Gesetze ergibt – ihr Telos nicht der Schutz der betroffenen Arten um ihrer selbst willen ist. Zwar sind die geschützten Vögel ihrerseits nicht eine unmittelbare Ressource, die es zu schützen gilt, wie im Jagd- und Fische-

reirecht, doch das eigentliche Schutzziel ist ihr Beitrag für die Landwirtschaft.

Diese Gedanken finden sich auch nach dem Ersten Weltkrieg in den Bestimmungen zum Schutz des Maulwurfs (*Talpa europaea*), die es in eigenen Bestimmungen in vier Bundesländern¹¹² gab. Die Vorarlberger Bestimmung nannte das Ziel in klaren Worten: „Der gänzlichen Ausrottung des als Massenverfolgers von Engerlingen, Würmern, Schnecken und Mäusen nützlichen Maulwurfs muss vorgebeugt werden“; der Grund für die Gefährdung lag im Fang der Tiere für die Nutzung ihrer Felle.¹¹³ Die ausführlichsten Regelungen zu diesem Behufe erließ Niederösterreich, die wiederum Aufklärungsarbeit durch Volksschullehrer anordneten und darüber hinaus bei gewerbsmäßigen Verstößen eine Arreststrafe von bis zu sechs Monaten vorsahen, die direkt durch die Verwaltungsbehörde verhängt werden sollte.

V. Naturschutz in der 1. Republik und im „autoritären Ständestaat“

In der ersten Republik setzten die Bundesländer den begonnenen Weg hin zu einem weitreichenderen Naturschutz fort, der nun auch Schutzgebiete und Naturdenkmäler vorsah,¹¹⁴

¹⁰⁶ § 11 VögelG 1868.

¹⁰⁷ Gesetz v. 26. 7. 1909, LGBl. für Steiermark 58/1909, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel; Gesetz v. 30. 4. 1870, LGBl. für Tirol und Vorarlberg 37/1870, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel (Tiroler VögelG 1870).

¹⁰⁸ Gesetz v. 30. 11. 1870, LGBl. für Kärnten 54/1870, zum Schutze der nützlichen Vögel. Die Bestimmung zu den Volksschullehrern findet sich in § 10.

¹⁰⁹ Gesetz v. 9. 6. 1909, LGBl. für Salzburg 49/1909, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und anderer gemeinnütziger Tiere (Salzburger VögelG 1909).

¹¹⁰ Anhang A Salzburger VögelG 1909.

¹¹¹ § 5 Tiroler VögelG 1870; § 12 Salzburger VögelG 1909.

¹¹² Verordnung der Landesregierung für Kärnten v. 5. 7. 1920, LGBl. für Kärnten 43/1920, betreffend den Fang von Maulwürfen und den Handel mit Maulwurfellen; Kundmachung der Vorarlberger Landesregierung v. 12. 3. 1920, LGBl. für Vorarlberg 25/1920, betreffend den Maulwurfsfang; Verordnung der Landesregierung für Oberösterreich v. 13. 2. 1920, LGBl. für Oberösterreich, 21/1920, betreffend den Fang von Maulwürfen und den Handel mit Maulwurfellen; Gesetz v. 29. 7. 1920, LGBl. für Niederösterreich, 710/1920, betreffend den Schutz des Maulwurfes.

¹¹³ StProt Landtag Niederösterreich, 11. GP (1920) 1493; MELICHAR, Entwicklung Naturschutzrecht 159, KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 22.

¹¹⁴ §§ 1–12 Gesetz v. 16. 5. 1929, LGBl. für Salzburg 67/1929, über den Naturschutz (Salzburger Natur-

auch wenn bis dahin die bestehenden Alpenpflanzenschutzgesetze weiter in Kraft waren und teilweise novelliert wurden.¹¹⁵ Daneben finden sich bereits in den frühen 1920er Jahren auch einige bundesrechtliche Bestimmungen, die naturschutzrechtliche Angelegenheiten im weiteren Sinne behandelten.¹¹⁶ Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen enthielt eine Tierschutzbestimmung, welche das Quälen und die Misshandlung von Tieren als Verwaltungsübertretung unter Strafe stellte.¹¹⁷ Adolf J. Merkl¹¹⁸ betonte in diesem Zusammenhang, dass „nicht bloß etwa Haustiere“ durch diese Vorschrift geschützt waren, sondern sie auch „eine brauchbare Handhabe gegen rohe Formen der Jagd, [wie auch] gegen den unsinnigen menschlichen Ausrottungskrieg gegen Reptilien“ war.¹¹⁹ Auch die Einführung des Organmandates durch das Verwaltungsstrafgesetz begrüßte Merkl aus naturschutzrechtlicher Sicht, denn diese „vereinfachte und einprägsame Strafmethode“ eignete „sich gerade für Übertretungen der Vorschriften zum Schutze der Natur (Naturschutzgesetze, Alpen-

schutzG); §§ 1–14 Gesetz v. 3. 7. 1924, LGBl. für Niederösterreich 139/1924, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (Niederösterreichisches NaturschutzG).

¹¹⁵ Z.B. Gesetz v. 30. 3. 1921, LGBl. für Steiermark 178/1921, mit dem das Gesetz v. 14. 4. 1915, betreffend den Schutz der Alpenflora, abgeändert wird.

¹¹⁶ MERKL, Ertrag der letzten Nationalratstagung.

¹¹⁷ Art. VIII Bundesgesetz v. 21. 7. 1925, BGBl. 273/1925, zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Verwaltungsstrafverfahren in der Verwaltung.

¹¹⁸ Adolf J. Merkl (1890–1970), Staatsrechtler und Wiener Hochschulprofessor, war einer der Vorkämpfer für die rechtliche Regulierung des Naturschutzes. Vgl. zu ihm: GRUSSMANN, Merkl; OLECHOWSKI, STAUDIGL-CIECHOWICZ, Staatsrecht 484–487, 509–512; SCHATNER, Staatsrechtler 211–237; STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer 213–219.

¹¹⁹ MERKL, Ertrag der letzten Nationalratstagung 144.

pflanzenschutzgesetze, Vogelschutzgesetze, Forst- und Feldfrevel) besonders gut“.¹²⁰

Niederösterreich gab sich 1924 nach dem 1. Weltkrieg unter Mitwirkung von Merkl als erstes Bundesland¹²¹ ein – auch schon so bezeichnetes – Naturschutzgesetz, und wählte dabei legistische Mittel, die sich auch noch heute in den Naturschutzgesetzen finden: Nicht das Gesetz selbst enthielt eine Liste der geschützten Tier- und Pflanzenarten, sondern § 18 enthielt eine Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann, eine derartige Liste zu verordnen. Die zugehörige Verordnung wurde 1927¹²² von der Landesregierung erlassen: Sie enthielt eine Liste von Tieren, die ganzjährig nicht getötet werden dürfen; darunter fiel auch der Uhu, der ca. 50 Jahre zuvor noch als schädlich eingestuft und daher „vogelfrei“ gewesen war, aber auch erstmalig Insekten wie der Apollofalter (*Parnassius apollo*) und die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*).¹²³ Für vier weitere Tierarten¹²⁴ wurden Zeiten angeordnet, in denen eine Tötung nicht erlaubt war.¹²⁵ Auch bei den Pflanzen gab es Abstufungen; manche Pflanzen, wie Edelweiß und Aurikel, durften weder abgerissen, gesammelt, beschädigt, ausgegraben noch gehandelt werden,¹²⁶ für andere Pflanzen, beispielsweise Trollblume (*Trollius europaeus*) und Schneerose (*Helleborus niger*), war das Sammeln und Feilbieten lediglich zu Erwerbszwecken verboten,¹²⁷ wobei es eine Ausnahme bei

¹²⁰ MERKL, Ertrag der letzten Nationalratstagung 144.

¹²¹ MELICHAR, Entwicklung Naturschutzrecht 163.

¹²² Verordnung der n.ö. Landesregierung v. 9. 2. 1927, LGBl. für Niederösterreich 15/1927, zur Durchführung der Abschnitte II–V des Gesetzes v. 3. 7. 1924, LGBl. 130/1924, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (II. NaturschutzVO 1927).

¹²³ § 3 Abs. 2 II. NaturschutzVO 1927.

¹²⁴ Großtrappe (*Otis tarda*), Haselhuhn (*Bonasia bonasia*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Fischotter (*Lutra lutra*).

¹²⁵ § 3 Abs. 2 II. NaturschutzVO 1927.

¹²⁶ § 4 II. NaturschutzVO 1927.

¹²⁷ § 5 II. NaturschutzVO 1927.

Kinderarbeit gab: Die Kinder der „einheimischen Landbevölkerung“ durften diese Pflanzen in kleinen Mengen verkaufen.¹²⁸ Für bestimmte Baum- und Straucharten¹²⁹ gab es darüber hinaus noch ein Verbot der Fällung bzw. Zerstörung, es sei denn, dass Gefahr für Menschen oder in erheblicherem Umfang für Sachen bestünde.¹³⁰ All diese Bestimmungen galten nur für wilde bzw. freilebende Exemplare und es gab eine Generalausnahme für die Landwirtschaft.¹³¹

Legistisch wurde das niederösterreichische Naturschutzgesetz von Adolf J. Merkl entworfen.¹³² Das Produkt stieß nicht nur auf Lob, sondern auch auf durchaus scharfe Kritik. Insbesondere Heinrich Klang¹³³ setzte sich im Frühjahr 1925 mit dem niederösterreichischen Naturschutzgesetz und dem niederösterreichischen Höhlenschutzgesetz, die beide gleichzeitig erlassen worden waren, auseinander. Klang beleuchtete die Gesetze insbesondere aus der Sicht des Privatrechtes kritisch. Beide Gesetze wiesen seiner Meinung nach Mängel auf, wobei das Höhlengesetz besonders schlecht davon kam. Er resümierte mit den Worten: „Man wird die Zwecke, welche die beiden Gesetze verfolgen, voll billigen dürfen. Die Durchführung der gesetzgeberischen Gedanken läßt so gut wie alles zu wünschen übrig; der Tiefstand dieser Gesetzgebungskunst kann nicht mehr überboten werden.“¹³⁴ Dieses harte Urteil quittierte Merkl, der

sich als Architekt des Naturschutzgesetzes wohl persönlich angegriffen fühlte, mit der Bemerkung, dass die Schärfe der Kritik „im umgekehrten Verhältnis zu ihrer fachlichen Fundiertheit“ stehe.¹³⁵ Er befürchtete jedoch, dass die kritische Besprechung Klangs der „Sache des Naturschutzes“ schaden könne, was ihn zur Publikation einer Erwiderung veranlasste. Daraufhin schwächte Klang seine Kritik ab und erklärte sie als primär gegen das Höhlengesetz gerichtet.¹³⁶

Das über 90 Jahre alte Gesetz enthält ungeachtet der zeitgenössischen Kritik die meisten Aspekte, die sich auch im heutigen österreichischen Artenschutzrecht finden, wenngleich mittlerweile eine wesentlich größere Anzahl¹³⁷ von Arten geschützt sind: Die Liste der geschützten Tier- und Pflanzenarten wird in einer eigenen Verordnung kundgemacht, die Arten werden in unterschiedliche Kategorien eingeteilt, wo unterschiedliche Zeiten oder sonstige Voraussetzungen bestehen, Ausnahmegenehmigungen sind nur beim Vorliegen von taxativ aufgezählten Tatbeständen möglich und gezüchtete Tiere bzw. Pflanzen sind von der Geltung ausgenommen. Als wesentlichste Weiterentwicklung, die sich bei dieser Regelung noch nicht findet, ist der Schutz der für die Arten lebensnotwendigen Flächen genannt: Während die dargestellten historischen Bestimmungen lediglich Exemplare von geschützten Arten vor einer Tötung bewahrte, allenfalls bei den nützlichen Vögeln noch deren Nester, so werden darüber hinaus nunmehr auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beschädigung oder Vernichtung

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Zirbe (*Pinus cembra*), Eibe (*Taxus baccata*), Epheu (*Hedera helix*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*).

¹³⁰ § 6 II. NaturschutzVO 1927.

¹³¹ § 7 II. NaturschutzVO 1927.

¹³² MERKL, Naturschutzgesetz 86, Anm. 3.

¹³³ Heinrich Klang (1875–1954) war in der Ersten Republik Richter des Oberlandesgerichts und Privatdozent für bürgerliches Recht an der Wiener juristischen Fakultät. Vgl. zu ihm: STAUDIGL-CIECHOWICZ, Privatrecht 359–361; OLECHOWSKI, Klang; GÖBLER, NIKLAS, Klang.

¹³⁴ KLANG, Niederösterreichische Landesgesetze über Natur- und Höhlenschutz 44.

¹³⁵ MERKL, Naturschutzgesetz 86.

¹³⁶ KLANG, Erwiderung 89f.

¹³⁷ Z.B. nennt die Wiener Naturschutzverordnung (LGBl. für Wien 5/2000 i.d.F. 12/2010) über 60 Pflanzenarten in der höchsten Schutzkategorie, wobei zusätzlich noch alle Arten von konkreten Gattungen geschützt sind. Die FFH-RL (siehe Anm. 4) verlangt von den Mitgliedstaaten, jeweils über 30 Insektenarten zu schützen.

bewahrt;¹³⁸ um was es sich dabei genau handelt, ist von Art zu Art unterschiedlich zu beurteilen.¹³⁹ Weiters besteht mit „Natura 2000“¹⁴⁰ ein europaweites Schutzinstrument zum Lebensraumschutz; die Länder müssen Gebiete bekanntgeben, die natürliche Lebensraumtypen von bestimmten streng geschützten Arten beinhalten,¹⁴¹ die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen dieser Arten sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, Bewilligungen für Vorhaben, die eine Beeinträchtigung mit sich bringen könnten, sind nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich.¹⁴²

Ähnliches kann über das Tiroler Naturschutzgesetz¹⁴³ geschrieben werden, auch dieses nannte keine geschützten Arten im Gesetzestext und überließ die Entscheidung über die nähere Ausgestaltung dem Ordnungsgeber.¹⁴⁴ Das Tiroler Beispiel zeigt weiters, dass der Artenschutz stellenweise bald wieder aufgeweicht wurde,¹⁴⁵ denn 1932 wurde trotz der Möglichkeit des Vogelschutzes über den Weg des Naturschutzgesetzes ein eigenes Vogelschutzgesetz¹⁴⁶ erlassen. Es schützte zwar generell die Vogelwelt¹⁴⁷ und verbot bestimmte Fangmethoden wie den Fang mit Netzen, Schlingen und Betäubungsmitteln,¹⁴⁸ doch gestatte es gebührenfrei die Jagd auf die im Anhang genannten Arten, zu denen insbesondere der Sperling (*Passer domesticus*) und einige Krähen- und Raubvogelarten zählten. Landwirte und deren Beauftragte durften weiters ohne Bewilligung alle Vögel, die „durch fortgesetztes oder scharenweises Einfallen“ Saat oder Ernte bedrohten, fangen und töten.¹⁴⁹ Darüber hinaus konnten die Bürgermeister für ihre Gemeinden auch das Fangen und Töten der vom Naturschutzgesetz geschützten Vögel erlauben; als Voraussetzungen waren lediglich die Vertrauenswürdigkeit des Antragsstellers genannt, sowie dass der Grundeigentümer nicht widersprach.¹⁵⁰

Das Oberösterreichische Naturschutzgesetz¹⁵¹ wies die Besonderheit auf, dass es bei den zu schützenden Tierarten Einschränkungen vorsah: Es konnte nur bodenständige, also heimische, Tiere¹⁵² und Singvögel¹⁵³ geschützt werden. Der Ordnungsgeber berücksichtigte die Einschränkungen nicht weiter, er schützte so wie die meisten anderen Bundesländer unter anderem alle Adlerarten, den Uhu, auch den Hühnervogel Wachtel (*Coturnix coturnix*) und den Wachtelkönig (*Crex crex*) aus der Familie der Rallen.¹⁵⁴

Auch das Vorarlberger Naturschutzgesetz¹⁵⁵ schränkte sich auf bodenständige Tiere, die sel-

¹³⁸ Die europarechtliche Vorgabe findet sich in Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL (siehe Anm. 4), die von allen österreichischen Bundesländern umgesetzt wurde. In Wien beispielsweise wird für manche Arten ein noch weiter reichender genereller Lebensraumschutz verordnet (§ 7 Wiener Naturschutzverordnung, HINTERMAYR, in: KRONEDER § 9, 26–28.

¹³⁹ HINTERMAYR, in: KRONEDER § 10, 37–41.

¹⁴⁰ FFH-RL Art. 3.

¹⁴¹ FFH-RL Art. 4.

¹⁴² FFH-RL Art. 6.

¹⁴³ Gesetz v. 10. 12. 1924, LGBl. für Tirol 7/1924, betreffend Maßnahmen zum Schutze der Natur (Tiroler NaturschutzG).

¹⁴⁴ §§ 16–20 Tiroler NaturschutzG.

¹⁴⁵ KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 149.

¹⁴⁶ Gesetz v. 13. 5. 1932, LGBl. für Tirol 22/1932, betreffend den Vogelschutz (Tiroler VogelschutzG 1932)

¹⁴⁷ § 1 und § 2 Tiroler VogelschutzG 1932.

¹⁴⁸ § 5 lit. b, e und f Tiroler VogelschutzG 1932.

¹⁴⁹ § 4 Tiroler VogelschutzG 1932.

¹⁵⁰ § 6 Tiroler VogelschutzG 1932.

¹⁵¹ Gesetz v. 29. 11. 1927, LGBl. für Oberösterreich 7/1928, über Maßnahmen zum Schutze der Natur und des Landschaftsbildes (Oberösterreichisches NaturschutzG).

¹⁵² § 3 Abs. 1 Oberösterreichisches NaturschutzG.

¹⁵³ § 3 Abs. 2 Oberösterreichisches NaturschutzG.

¹⁵⁴ Verordnung der oberösterreichischen Landesregierung v. 9. 4. 1929, LGBl. für Oberösterreich 23/1929, betreffend Bestimmungen über den Schutz von selten gewordenen Tieren und Pflanzen.

¹⁵⁵ Gesetz v. 19. 7. 1932, LGBl. für Vorarlberg 30/1932, über den Schutz der Natur (Vorarlberger NaturschutzG).

ten, gefährdet oder nützlich sein mussten, und Singvögel ein;¹⁵⁶ zu den Verbotstatbeständen wie Tötung und Handel gesellte sich jeglicher Besitz von Pflanzen, deren Sammeln verboten war.¹⁵⁷

Eier sowohl von Vögeln als auch von Schmetterlingen, von letzteren auch Raupen und Puppen, wurden im Burgenland¹⁵⁸ nebst anderen Tieren und Pflanzen geschützt; welche Arten das waren, wurde wiederum im Ordnungswege geregelt.¹⁵⁹ Mit einigen Regelungsinhalten entsprach das burgenländische Gesetz noch mehr den heutigen Normen als die anderen Naturschutzgesetze der Zwischenkriegszeit: Die „absichtliche Zerstörung oder Beschädigung der zur Fortpflanzung verwendeten Plätze und der zur Aufzucht dienenden Anlagen und Geräte“ waren verboten,¹⁶⁰ der Umfang war daher schon den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der FFH-RL wesentlich ähnlicher als der bloße Schutz von Vogelnestern, wie ihn die anderen damaligen Gesetze kannten. Außerdem kannte das Gesetz durch Verordnung zu bestimmende „für die Aufzucht und Ernährung der geschützten Tiere wichtige Gebiete“, deren Betreten, und im Falle von Wasserflächen, Befahren mit Schiffen untersagt werden konnte.¹⁶¹ Dahingehend konnte die Landesregierung sogar die Gemeinden verpflichten, auf eigene Kosten entsprechende Verbotstafeln aufzustellen, was von den betroffenen Grundbesitzern zu dulden war.¹⁶² Gemeinsam mit der folgenden Bestimmung ergab dies schon beinahe einen Lebensraumschutz im

heutigen Sinne, denn die Landesregierung konnte auch die Vernichtung von Tieren und Pflanzen, welche den geschützten Tieren zur Nahrung dienten, und die Zerstörung von Bäumen, Hecken und Schilfflächen, die von Vögeln genutzt wurden, untersagen.¹⁶³ Dessen ungeachtet erließ auch das Burgenland 1934 noch ein eigenes Vogelschutzgesetz.¹⁶⁴

1929 erhielt auch Salzburg ein eigenes Naturschutzgesetz,¹⁶⁵ welches betreffend Artenschutz gleichfalls Parallelen zu den heutigen aufwies, zwar enthielt das Gesetz selbst Listen von geschützten Arten¹⁶⁶ wie Edelweiß, die Familie der Marienkäfer (Coccinellidae), Uhu und Maulwurf, es gab jedoch eine Ermächtigung für gesetzesändernde Verordnungen, mit denen die Landesregierung die Listen erweitern oder einschränken konnte, nicht nur betreffend der Arten, sondern auch hinsichtlich örtlicher und zeitlicher Gültigkeit des Schutzes.¹⁶⁷ Außerdem gab es eine weitere Verordnungsermächtigung, wodurch Baumarten als selten einzustufen seien, die dann unter den Schutz des Gesetzes fielen.¹⁶⁸ Ausnahmen gab es beim Pflanzenschutz zu Viehheilzwecken¹⁶⁹ und eine generelle Schutzbestimmung für alle nicht sonstig geschützten Vogelarten: Diese durften nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Jänner bei Vorliegen einer Bewilligung gefangen werden;¹⁷⁰ auch war der Handel mit toten und lebendigen Vögeln weiteren Einschränkungen unterworfen.¹⁷¹ Geschützt war auch der xylobionte Käfer Ere-

¹⁵⁶ § 9 Abs. 1 Vorarlberger NaturschutzG.

¹⁵⁷ § 10 Abs. 3 Vorarlberger NaturschutzG.

¹⁵⁸ § 1 Z. 2 Gesetz v. 1. 7. 1926, LGBl. für Burgenland 87/1926, betreffend die Wahrung des Landschaftsbildes und die Erhaltung der in der heimischen Landschaft verhältnismäßig seltenen Arten von Tieren und Pflanzen (Burgenländisches NaturschutzG).

¹⁵⁹ § 5 Abs. 1 Burgenländisches NaturschutzG.

¹⁶⁰ § 6 Abs. 1 Burgenländisches NaturschutzG.

¹⁶¹ § 7 Abs. 1 Burgenländisches NaturschutzG.

¹⁶² § 7 Abs. 2 Burgenländisches NaturschutzG.

¹⁶³ § 7 Abs. 3 Burgenländisches NaturschutzG.

¹⁶⁴ Gesetz v. 8. 3. 1934, LGBl. für Burgenland 60/1934, betreffend den Vogelschutz.

¹⁶⁵ Gesetz v. 16. 5. 1929, LGBl. für Salzburg 67/1929, über den Naturschutz (Salzburger NaturschutzG); vgl. dazu auch STRAUBINGER, Natur 280–283.

¹⁶⁶ §§ 17, 25 Salzburger NaturschutzG.

¹⁶⁷ §§ 17 Abs. 2, 25 Abs. 2 Salzburger NaturschutzG.

¹⁶⁸ § 21 Abs. 2–4 Salzburger NaturschutzG.

¹⁶⁹ § 19 Abs. 1 lit. b Salzburger NaturschutzG.

¹⁷⁰ § 29 Abs. 1 Salzburger NaturschutzG.

¹⁷¹ §§ 29 Abs. 2, 3, 30. Abs. 2, 35 Salzburger NaturschutzG.

mit, auch Juchtenkäfer genannt (*Osmoderma eremita*),¹⁷² der auch bei aktuellen Vorhaben immer wieder eine Rolle spielt, etwa beim deutschen Verkehrs- und Städtebauprojekt „Stuttgart 21“.¹⁷³ Sonst entsprach das Salzburger Naturschutzgesetz betreffend Artenschutz im Wesentlichen dem fünf Jahre älteren aus Niederösterreich.

Kärnten erhielt 1931 ein Naturschutzgesetz;¹⁷⁴ die zu schützenden Arten wurden wiederum im Verordnungswege festgelegt, wobei als Schutzgründe Seltenheit, Gefährdung, aber auch Nützlichkeit angeführt wurden.¹⁷⁵ Im Gesetzestext fanden sich einige Verbotstatbestände, wie das Töten, den Handel und das Zerstören der Brutstätten.¹⁷⁶ Eher dem Nützlichkeitsgedanken als dem Artenschutz geschuldet war die Bestimmung, die den Handel mit blühenden Zweigen von Obstbäumen verbot.¹⁷⁷

Als letztes Bundesland¹⁷⁸ und erst nach Ende der 1. Republik erhielt Wien 1935 ein Naturschutzgesetz,¹⁷⁹ knapp nachdem das nazideutsche Reichsnaturschutzgesetz¹⁸⁰ verlautbart worden war. Das Wiener Naturschutzgesetz erwähnte beim Artenschutz explizit alle Lebensstadien

(Eier, Puppen)¹⁸¹ und nahm aus dem Ausland stammende Tiere aus.¹⁸² Die eher kompakt gehaltenen Bestimmungen beinhalteten keine nennenswert andersartigen Inhalte als die schon dargestellten Normen der anderen Bundesländer.

Die Steiermark hatte als einziges Bundesland kein eigenes Naturschutzgesetz,¹⁸³ auch wenn der legislative Prozess zum Erlass eines solchen begonnen wurde;¹⁸⁴ es wurde lediglich eine Neuerlassung des Alpenflora-Schutzgesetzes¹⁸⁵ durchgeführt.

Nur der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass es auch einige Spezialgesetze gab, so verbot beispielsweise Tirol den Handel mit Wieselfellen,¹⁸⁶ das Fangen und Töten von Teichfrosch (*Rana esculenta*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie den Verkauf derer Schenkel, roh wie gekocht,¹⁸⁷ und das Sammeln der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*).¹⁸⁸

VI. Ausblick nach 1938

Nach dem „Anschluss“ 1938 wurde 1939 das Reichsnaturschutzgesetz 1939 auch in Österreich

¹⁷² § 25 Abs. 1 Z V. Salzburger NaturschutzG. Auch andere Bundesländer schützten den Eremiten, zB das Burgenland ab 1935 mit der Naturschutzverordnung 1935 (LGBl. für Burgenland 63/1935).

¹⁷³ Z.B. „Gericht verhängt Baustopp für Stuttgart 21“, Spiegel Online v. 16. 12. 2011; derzeit abrufbar unter <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/bahnhofspr-ojekt-gericht-verhaengt-baustopp-fuer-stuttgart-21-a-804223.html> (abgerufen am 1. 3. 2017).

¹⁷⁴ Gesetz v. 27. 4. 1931, LGBl. für Kärnten 49/1931, betreffend die Maßnahmen zum Schutze der Natur (Kärntner NaturschutzG).

¹⁷⁵ § 3 Abs. 1 Kärntner NaturschutzG.

¹⁷⁶ § 3 Abs. 2 und 3 Kärntner NaturschutzG.

¹⁷⁷ § 5 Abs. 3 Kärntner NaturschutzG.

¹⁷⁸ MERKL, Wiener Naturschutzgesetz 161f.

¹⁷⁹ Stadtgesetz v. 5. 7. 1935, Stadtgesetzblatt 44/1935, über den Schutz der Natur (Wiener NaturschutzG).

¹⁸⁰ Das Reichsnaturschutzgesetz datierte vom 26. 6. 1935 und wurde im deutschen Reichsgesetzblatt I Nr. 68 am 1. 6. 1935, S. 821 verlautbart.

¹⁸¹ § 15 Abs. 1 Wiener NaturschutzG.

¹⁸² § 20 Abs. 1 Wiener NaturschutzG.

¹⁸³ MERKL, Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland 83; KIRSCH, Naturschutzgesetzgebung 24f.

¹⁸⁴ In der 15. Sitzung des Landtags am 11. 6. 1931 forderte dieser per Beschluss die Landesregierung auf, ein Naturschutzgesetz und, in einem getrennten Beschluss, ein Entwurf für ein Gesetz vorzulegen, welches Tierarten vor der Ausrottung schütze. StProt LT Steiermark, 4. GP (1931), 260f. Steinadler und Uhu waren die „sexy species“, die den Anlass boten.

¹⁸⁵ Gesetz v. 8. 5. 1923, LGBl. für Steiermark 86/1923, betreffend den Schutz der Alpenblumen.

¹⁸⁶ Gesetz v. 27. 1. 1930, LGBl. für Tirol 8/1930, betreffend den Verkehr mit Fellen des Wiesels.

¹⁸⁷ Gesetz v. 27. 5. 1930, LGBl. für Tirol 34/1930, betreffend die Schonung der Frösche.

¹⁸⁸ Gesetz v. 26. 4. 1935, LGBl. für Tirol 22/1935, betreffend die Schonung der Weinbergschnecke.

in Kraft gesetzt.¹⁸⁹ Der Schwerpunkt des Reichsnaturschutzgesetzes lag im Naturdenkmal- und Landschaftsschutz,¹⁹⁰ es sah jedoch auch Bestimmungen zum Schutz von Pflanzen und nicht jagdbaren Tieren vor;¹⁹¹ welche Arten dies betraf, konnte der Reichsforstmeister festlegen,¹⁹² bei dem es sich um Hermann Göring handelte.¹⁹³ Das Reichsnaturschutzgesetz hatte eine Ausnahme zu Gunsten von Verkehrswegen, wichtigen Wirtschaftsbetrieben und der Wehrmacht, die von diesen benutzten Flächen durften durch den Naturschutz in ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden,¹⁹⁴ und sah bei Verstößen Gefängnis bis zu zwei Jahren vor.¹⁹⁵

Adolf Merkl lobte das Reichsnaturschutzgesetz in einem Aufsatz, der knapp nach dem Anschluss erschien, ausführlich, den österreichischen Regelungen konstatierte er durchaus selbstkritisch, mit eingeschränkten Mitteln immerhin das Bestmögliche erreicht zu haben;¹⁹⁶ man solle „auch für die mangelhaften Gesetze von heute dankbar sein“,¹⁹⁷ denn sie hätten „für das gesamte deutsche Volk“¹⁹⁸ „Naturschönheiten auf österreichischem Boden vor Unverstand und Eigennutz gerettet“.¹⁹⁹ Ausdrücklich lobte er den Umstand, dass das Reichsnaturschutzgesetz nicht föderal zersplittert war,²⁰⁰ forderte aber dann doch, dass „gewisse Besonderheiten

in der österreichischen Natur, besonders Unterschiede im Vorkommen schutzwürdiger Tiere und Pflanzen“²⁰¹ in den Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen seien.²⁰² Er stufte das Reichsnaturschutzgesetz als das „schärfste [Naturschutz-]Gesetz auf der ganzen Erde“²⁰³ ein, die weitreichenden Ausnahmen für Militär, Verkehr und Wirtschaft, die in diesem Ausmaß ihresgleichen in seinerzeitigen österreichischen Gesetzen vergeblich suchten, seien „im Interesse der von einsichtigen [!] Naturschützern immer betonten Notwendigkeit der Praktikabilität des Naturschutzes verständlich“.²⁰⁴

Das Reichsnaturschutzgesetz galt in Österreich auch nach Ende des Zweiten Weltkriegs in allen neun Bundesländern weiter, solange diese nicht neue Naturschutzgesetze erließen. Dies tat wiederum Niederösterreich als erstes im Jahr 1952, das letzte Bundesland war die Steiermark 1976.²⁰⁵

Artenschutz hat seit seinen Anfängen drastisch an Wichtigkeit zugenommen. Mit Regelmäßigkeit erfährt die interessierte Öffentlichkeit von neuen naturwissenschaftlichen Forschungen, die den immer dramatischeren Rückgang der Biodiversität dokumentieren; beispielsweise erschien am österreichischen Nationalfeiertag 2016 eine Studie, derzufolge von 3706 weltweit untersuchten Wirbeltierarten ein durchschnittlicher Bestandsrückgang von 1970 an um 58% festgestellt worden war.²⁰⁶ Dem Artenschutzrecht, national wie international, ist es noch nicht gelungen, diesem Rückgang effektiv Einhalt zu gebieten, die Geschichte des nationalen Artenschutzrechts, nicht nur in Österreich, hingegen

¹⁸⁹ GBlÖ. 245/1939 v. 2. 3. 1939.

¹⁹⁰ HÖNES, 80 Jahre Reichsnaturschutzgesetz 662–664.

¹⁹¹ § 3 Reichsnaturschutzgesetz.

¹⁹² § 11 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. a Reichsnaturschutzgesetz.

¹⁹³ HÖNES, 80 Jahre Reichsnaturschutzgesetz 665; WOLF, Entwicklungslinien 3.

¹⁹⁴ § 6 Reichsnaturschutzgesetz; HÖNES, 80 Jahre Reichsnaturschutzgesetz 663.

¹⁹⁵ § 21 Abs. 1 Reichsnaturschutzgesetz.

¹⁹⁶ MERKL, Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland 82–85.

¹⁹⁷ MERKL, Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland 83.

¹⁹⁸ Ebd.

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰¹ MERKL, Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland 85.

²⁰² Ebd.

²⁰³ MERKL, Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland 82.

²⁰⁴ MERKL, Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland 85.

²⁰⁵ MELICHAR, Entwicklung Naturschutzrecht 162.

²⁰⁶ WWF, Report 12.

ist mittlerweile immer mehr von europa- und völkerrechtlichen Vorgaben geprägt und wird dies auch für die absehbare Zukunft bleiben.

Korrespondenz:

Mag. Dr. Daniel Staudigl, BA
Rosentalgasse 10/19
1140 Wien
daniel@staudigl.eu
ORCID Nr. 0000-0002-7611-0447

Mag. Dr. Kamila Staudigl-Ciechowicz, LL.M.
Universität Wien
Forschungsstelle für Rechtsquellenerschließung
Postgasse 7, Stiege 1
1010 Wien
kamila.staudigl-ciechowicz@univie.ac.at
ORCID Nr. 0000-0002-7018-535X

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

- Günter GÖBLER, Martin NIKLAS, Heinrich Klang. Praxis und Theorie – Verfolgung und Rückkehr, in: Franz-Stefan MEISSEL u.a. (Hgg.), Vertriebenes Recht–Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945 (= Juridicum Spotlight II, Wien 2012) 281–299.
- Wolf Dietrich GRUSSMANN, Adolf Julius Merkl. Leben und Werk (= Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 13, Wien 1989).
- Niklas HINTERMAYR, in: Gerald KRONEDER (Hg), Wiener Naturschutzrecht. Kurzkomentar (Wien 2014).
- Ernst-Rainer HÖNES, 80 Jahre Reichsnaturschutzgesetz, in: Natur und Recht 37 (2015) 661–669.
- Wilfried KIRSCH, Die Naturschutzgesetzgebung Österreichs (Wien 1937).
- Heinrich KLANG, Die niederösterreichischen Landesgesetze über Natur- und Höhlenschutz, in: Juristische Blätter LIV (1925) 41–44.
- Heinrich KLANG, Erwiderung, in: Juristische Blätter LIV (1925) 89f.
- Michael KLOEPFER, Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts (= Schriften zum Umweltrecht 50, Berlin 1994).
- Gerald KOHL, Jagd und Revolution. Das Jagdrecht in den Jahren 1848 und 1849 (= Rechtshistorische Reihe 114, Frankfurt am Main u.a. 1993).
- Alfred KUBE, Pour le mérite und Hakenkreuz. Hermann Göring im Dritten Reich (München 21987).
- Bernd MARQUARDT, Umwelt und Recht in Mitteleuropa. Von den großen Rodungen des Hochmittelalters bis ins 21. Jahrhundert (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 51, Zürich 2003).
- Erwin MELICHAR, Die Entwicklung des Naturschutzrechtes in Österreich, in: Peter OBERNDORFER, Herbert SCHAMBECK (Hgg.), Verwaltung im Dienste von Wirtschaft und Gesellschaft. Festschrift für Ludwig Fröhler zum 60. Geburtstag (Berlin 1980) 155–179.
- Adolf MERKL, Der Ertrag der letzten Nationalratstagung für den Naturschutz, in: Blätter für Naturkunde und Naturschutz 12 (1925) 141–146.
- Adolf MERKL, Das Naturschutzgesetz. Eine Entgegnung, in: Juristische Blätter LIV (1925) 86–89.

- Adolf MERKL, Erreichtes und Erstrebtes im Naturschutz, in: *Blätter für Naturkunde und Naturschutz* 16 (1929) 45–50.
- Adolf MERKL, Das Wiener Naturschutzgesetz und wir, in: *Blätter für Naturkunde und Naturschutz* 22 (1935) 161–164.
- Adolf MERKL, Einheitlicher Naturschutz in Großdeutschland, in: *Blätter für Naturkunde und Naturschutz* 25 (1938) 82–85.
- Thomas OLECHOWSKI, Klang, Heinrich Adalbert, in: ÖBL Online-Edition
http://www.biographien.ac.at/oeb1/oeb1_K/Klang_Heinrich-Adalbert_1875_1954.xml (1. 3. 2011, abgerufen am 3. 11. 2016).
- Thomas OLECHOWSKI, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Allgemeines und österreichisches Staatsrecht, Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht, in: Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938* (= Schriften des Archivs der Universität Wien 20, Göttingen 2014) 465–521.
- Anton PACE (Hg.), *Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Länder*, Bd. 6 (Wien 1900).
- Irmgard SCHATNER, *Die Staatsrechtler der juristischen Fakultät der Universität Wien im ‚Ansturm‘ des Nationalsozialismus. Umbrüche mit Kontinuitäten* (Frankfurt am Main 2011).
- Franz Joseph SCHOPF, *Die österreichische Jagdverfassung, das Jagdrecht und die Jagdpolizey* (Wien 1834).
- Josef SEBOTH, Ferdinand GRAF, Johann PETRASCH, *Die Alpenpflanzen nach der Natur gemalt*, Bd. I (Prag 1879).
- Daniel STAUDIGL, in: Gerald KRONEDER (Hg), *Wiener Naturschutzrecht. Kurzkommentar* (Wien 2014).
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Von Adamovich bis Pfeifer. Eine Auseinandersetzung mit der Staatsrechtslehre an der Universität Wien in Zeiten der politischen Umbrüche der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Franz-Stefan MEISSEL u. a. (Hgg.), *Vertriebenes Recht–Vertreibendes Recht. Zur Geschichte der Wiener Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1938 und 1945* (= *Juridicum Spotlight II*, Wien 2012) 203–232.
- Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, Privatrecht, in: Thomas OLECHOWSKI, Tamara EHS, Kamila STAUDIGL-CIECHOWICZ, *Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938* (= *Schriften des Archivs der Universität Wien* 20, Göttingen 2014) 343–380.
- Johannes STRAUBINGER, *Sehnsucht Natur*, Bd. 1: *Geburt einer Landschaft* (Salzburg 2009).
- Colling WILLOCK, *Wildfight – A History of Conservation* (London 1991).
- Rainer WOLF, Entwicklungslinien und Bilanz des Naturschutzrechts, in: *Natur und Recht* 35 (2013) 1–12.
- WWF, *Living Planet Report 2016. Risk and resilience in a new era* (Gland 2016).